

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 571

02. November 2004

**Neufassung der Gemeinsamen
Prüfungsordnung für das
Bachelor-/Masterstudium
im Rahmen des
2-Fach-Modells
an der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 7. Januar 2002



**Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Bachelor-/Masterstudium
im Rahmen des 2-Fach-Modells
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 7. Januar 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (G.V. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2003 (G.V. NRW S. 38), veröffentlicht die Ruhr-Universität Bochum die folgende Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells vom 7. Januar 2002 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 29.06.2004 (AB Nr556):

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1	Ziele des Studiums
§ 2	Aufbau des Studiums
§ 3	Akademische Grade
§ 4	Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium
§ 5	Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 6	Fächer
§ 7	Optionalbereich und Ergänzungsbereich
§ 8	Modularisierung des Lehrangebots
§ 9	Kreditpunkte
§ 10	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester
§ 11	Gemeinsamer Prüfungsausschuss
§ 12	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 13	Prüfungstermine und Anmeldefristen
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen

§ 16	Prüfungsformen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
§ 17	Mündliche Prüfungen
§ 18	Klausurarbeit
§ 19	Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)
§ 20	Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung
§ 21	B.A.-Arbeit
§ 22	Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit
§ 23	Wiederholung der Fachprüfungen und der B.A.-Arbeit
§ 24	Bildung der Gesamtnote für die B.A.-Phase
§ 25	Masterprüfung (M.A.-Prüfung)
§ 26	Voraussetzung und Zulassung zur M.A.-Prüfung
§ 27	M.A.-Arbeit
§ 28	Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit
§ 29	Wiederholung der Fachprüfung und der M.A.-Arbeit
§ 30	Bildung der Gesamtnote der M.A.-Phase
§ 31	Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
§ 32	Urkunden
§ 33	Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 34	Ungültigkeit der B.A.-Prüfung oder der M.A.-Prüfung; Aberkennung des B.A.- bzw. M.A.-Grades
§ 35	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 36	Geltungsbereich
§ 37	Inkrafttreten und Veröffentlichung

Der Anhang Fachspezifische Bestimmungen wird gesondert veröffentlicht.

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des gestuften B.A./M.A.-Studiengangs soll der oder dem Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.

(2) Im Bachelor-Studium (B.A.-Studium) sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermittelt werden.

(3) Im Master-Studium (M.A.-Studium) sollen die im Studium der B.A.-Phase erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in den gewählten Studienfächern bzw. dem gewählten Studienfach und der Einübung speziellerer Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren. Alternativ zum fachwissenschaftlichen Master-Studium kann in ein Master-Studium, das zu einer Tätigkeit in der Schule qualifiziert, gewechselt werden. Der Master-Studiengang, der für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschule qualifiziert, wird durch eine andere Prüfungsordnung geregelt.

§ 2

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium in diesem gestuften Studiengang besteht aus zwei Studienphasen, der B.A.-Phase, die zum B.A.-Abschluss führt, und der nachfolgender M.A.-Phase, die mit der M.A.-Prüfung beendet wird.

(2) Im Rahmen dieses Studiengangs sind in der B.A.-Phase zwei Fächer nach § 6 dieser Ordnung in etwa gleichgewichtigem Umfang zu studieren und durch das Studium in dem fächerübergreifenden Optionalbereich nach § 7 zu ergänzen.

(3) In der M.A.-Phase werden wahlweise zwei, in der Regel die zuvor studierten Fächer, oder ein in der Regel aus der B.A.-Phase fortgeführtes Fach studiert, das durch einen Ergänzungsbereich nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen erweitert wird. Das Fach Kunstgeschichte kann in der Regel nur in Verbindung mit einem weiteren Fach nach § 6 Absatz 2 studiert werden. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.

§ 3

Akademische Grade

(1) Nach dem Abschluss der B.A.-Phase wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Bachelor of Arts“ von der Fakultät verliehen, in der die B.A.-Arbeit angenommen worden ist. Wurden zwei naturwissenschaftliche Fächer studiert, kann auf Antrag der Titel „Bachelor of Science“ verliehen werden.

(2) Nach dem Abschluss der M.A.-Phase wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Master of Arts“ von der Fakultät verliehen, in der die M.A.-Arbeit angenommen worden ist.

§ 4
**Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-
Studium**

(1) Für die B.A.-Phase wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder eine für die gewählte Fachkombination zulässige fachgebundene Hochschulreife verfügt.

(2) Zur M.A.-Phase wird zugelassen, wer für die gewählten Fächer der M.A.-Phase zuvor die B.A.-Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bestanden hat. Studierende, die über einen B.A.-Abschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG nach mindestens sechssemestrigem Studium (3 Studienjahre) verfügen, sowie Absolventen eines vergleichbaren Fachhochschulstudienganges werden zur M.A.-Phase zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgestellt wird. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen im Einvernehmen mit der Fakultät, der der angestrebte M.A.-Studiengang angehört, ergänzende Studien und Zusatzleistungen festlegen, die bis zur Anmeldung zur Masterprüfung erbracht werden müssen. Vor Aufnahme des Studiums in der M.A.-Phase hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen zu absolvieren.

(3) Für das Studium der Fächer nach § 6 werden in der Regel Fremdsprachenkenntnisse vorausgesetzt, die in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt sind.

(4) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bleiben unberührt.

§ 5
Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der B.A.-Phase beträgt sechs Semester einschließlich der B.A.-Arbeit nach § 21. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der M.A.-Phase beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der M.A.-Arbeit nach § 27 zehn Semester.

(2) Das Studium der beiden Fächer in der B.A.-Phase umfasst in der Regel jeweils 45 SWS. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Im Optionalbereich werden bis zu 30 SWS studiert.

(4) In der M.A.-Phase sind etwa 45 SWS entweder in einem Fach mit Ergänzungsbereich oder zu gleichen Teilen in zwei Fächern zu studieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 6
Fächer

(1) In der B.A.-Phase können an der Ruhr-Universität Bochum folgende Fächer gewählt werden:

Fakultät I

Evangelische Theologie

Fakultät II

Katholische Theologie

Fakultät III

Philosophie

Erziehungswissenschaft

Fakultät IV

Geschichte

Kunstgeschichte

Archäologische Wissenschaften

Fakultät V

Germanistik

Linguistik

Klassische Philologie

Orientalistik

Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft

Sprachlehrforschung

Anglistik / Amerikanistik

Romanische Philologie

Romanische Philologie Italienisch

Romanische Philologie Französisch

Romanische Philologie Spanisch

Ostslavistik

Westslavistik

Theaterwissenschaft

Medienwissenschaft

Fakultät VII

Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre

Wirtschaftswissenschaft, Ausrichtung Volkswirtschaftslehre

Fakultät VIII

Politikwissenschaft

Sozialpsychologie und -anthropologie

Soziologie

Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

Fakultät IX

Japanologie

Koreanistik

Sinologie

Fakultät X

Sportwissenschaft

Fakultät XV

Mathematik

Fakultät XVI

Physik

Fakultät XVII

Geographie

Fakultät XVIII

Chemie

Fakultät XIX

Biologie

Die Fächer Evangelische Theologie und Katholische Theologie können nicht miteinander kombiniert werden.

Die Fächer Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Politikwissenschaft, Soziologie sowie Sozialpsychologie und Sozialanthropologie können nicht miteinander kombiniert werden.

Einschränkend gilt, dass das Fach Romanische Philologie nicht mit einem der Fächer Romanische Philologie Italienisch, Romanische Philologie Französisch oder Romanische Philologie Spanisch kombiniert werden kann; die Romanischen Philologien Italienisch, Französisch und Spanisch können dagegen untereinander kombiniert werden.

(2) In der M.A.-Phase können die folgenden Fächer gewählt werden:

Fakultät II

Katholische Theologie

Fakultät III

Philosophie
Erziehungswissenschaft

Fakultät IV

Geschichte
Kunstgeschichte
Klassische Archäologie
Ur- und Frühgeschichte

Fakultät V

Germanistik
Linguistik
Klassische Philologie
Orientalistik
Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft
Sprachlehrforschung
Anglistik / Amerikanistik
Romanische Philologie
Romanische Philologie Italienisch
Romanische Philologie Französisch
Romanische Philologie Spanisch
Ostslavistik
Westslavistik

Fakultät VIII

Sozialwissenschaft
(mit unterschiedlichen Schwerpunkten)
Politikwissenschaft
Sozialpsychologie und –anthropologie
Soziologie

Fakultät IX

Chinesische Philosophie und Geschichte
Chinesische Sprache und Literatur
Japanische Linguistik
Japanische Geschichte
Koreanistik

Einschränkend gilt, dass das Fach Romanische Philologie nicht mit einem der Fächer Romanische Philologie Italienisch, Romanische Philologie Französisch oder Romanische Philologie Spanisch kombiniert werden kann; die Romanischen Philologien Italienisch, Französisch und Spanisch können dagegen untereinander kombiniert werden.

Die Fächer Politikwissenschaft, Sozialpsychologie und –anthropologie, Soziologie können nicht miteinander kombiniert werden.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als zweites Fach für die B.A.- und für die M.A.-Phase ein anderes an der Ruhr-Universität Bochum oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des HRG vertretenes Studienfach zulassen, das in einem Studiengang mit etwa 45 SWS (für die B.A.-Phase) geregelt ist.

§ 7

Optionalbereich und Ergänzungsbereich

(1) Im Optionalbereich der B.A.-Phase werden fächerübergreifende Qualifikationen in den folgenden Gebieten vermittelt:

1. Fremdsprachen
2. Präsentation, Kommunikation und Argumentation
3. Informationstechnologien
4. Interdisziplinäre Studieneinheiten und/oder ergänzende Studieneinheiten anderer Fächer
5. Praktikum

Der Katalog soll entsprechend den Anforderungen wissenschaftlicher Qualifikation und der Berufsfeldorientierung des Studiums unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Ruhr-Universität Bochum fortentwickelt werden.

(2) In mindestens drei Gebieten des Optionalbereiches sind Studienleistungen für den erfolgreichen Abschluss der B.A.-Phase nachzuweisen.

(3) Wird in der M.A.-Phase nur ein Fach studiert, tritt ein Ergänzungsbereich nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen hinzu. Er setzt sich in der Regel aus fachgebundenen, fachübergreifenden oder interdisziplinären Studieneinheiten zusammen. Die Ausgestaltung des Ergänzungsbereichs obliegt den Fächern. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 8

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im B.A./M.A.-Studiengang ist grundsätzlich modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel vier bis acht SWS und gehen in der Regel über zwei, maximal drei Semester. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Jedes Modul kann mit einer Gesamtnote bewertet werden, die sich aus einer Modulprüfung oder dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) In die Endnoten der B.A.-Phase gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen in jedem Fach zwei Prüfungsrelevante Module nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen sowie ein Modul aus dem Optionalbereich ein. Sofern das gewählte Fach auf die mündliche B.A.-Prüfung nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen verzichtet, gehen in dem betreffenden Fach bis zu 2 weitere Prüfungsrelevante Module in die Endnote ein. Das Praktikum im Optionalbereich kann nicht Prüfungsrelevantes Modul sein. Prüfungsrelevante Module müssen mit einer Gesamtnote bewertet werden.

(4) Mit Abschluss des fünften Fachsemesters sollten die Studienleistungen der Prüfungsrelevanten Module erbracht worden sein. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(5) In die Endnote der M.A.-Phase gehen bei zwei Fächern je ein Modul pro Fach, bei einem Fach zwei Module nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen in die Endnote ein. Prüfungsrelevante Module müssen mit einer Gesamtnote bewertet werden.

(6) Bei der Ausgestaltung der Module ist vorzusehen, dass die in den Fächern vorgeschriebenen Prüfungsformen (z.B. mündliche Prüfung, Klausur, schriftliche Hausarbeit) während des Studiums praktiziert werden können.

§ 9 Kreditpunkte

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jede Veranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

(3) Das Studium der B.A.-Phase ist abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von je 65 Kreditpunkten pro Fach, 30 Kreditpunkten für den Optionalbereich, jeweils 6 Kreditpunkten für die mündliche B.A.-Prüfung nach § 19 Abs. 1, Satz 1 in jedem Fach und 8 Kreditpunkten für die B.A.-Arbeit nach § 21. Sofern ein Fach nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen auf die mündliche Prüfung verzichtet, erhöhen sich die zu erbringenden Studienleistungen in dem betreffenden Fach auf 71 Kreditpunkte.

(4) Das Studium der M.A.-Phase ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Kreditpunkte in dieser Phase gesammelt wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus 90 Punkten für das Studium in den zwei Fächern bzw. in einem Fach (einschließlich Leistungen im Ergänzungsbereich) sowie 10 Punkten für die M.A.-Prüfungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und 20 Punkten für die M.A.-Arbeit nach § 27.

(5) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem CP nach ECTS (European Course Transfer System).

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren gestuften B.A./M.A.-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ruhr-Universität Bochum im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Fach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf die B.A.-Phase angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen der B.A.-Phase angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen von Studienleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist die Fakultät, der das jeweilige Fach angehört, bzw. der Optionalbereich. Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss zuständig.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät, die Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik, die Fakultät für Geschichtswissenschaft, die Fakultät für Philologie, die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, die Fakultät für Sozialwissenschaft, die Fakultät für Ostasienwissenschaften, die Fakultät für Sportwissenschaft, die Fakultät für Mathematik, die Fakultät für Physik und Astronomie, die Fakultät für Geowissenschaften, die Fakultät für Chemie, die Fakultät für Biologie sowie die Fakultäten der RUB, die mit mindestens einem Fach in der Masterphase vertreten sind, einen Prüfungsausschuss (Gemeinsamer Prüfungsausschuss) im Sinne von § 28 Abs. 6 HG. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, dem Studiendekan des Optionalbereichs bzw. der Studiendekanin des Optionalbereichs und zehn weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und vier weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Drei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird zugleich eine gleiche Zahl Vertreterinnen oder Vertreter entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, soweit sie nicht in dieser Prüfungsordnung getroffen sind, für Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen in Prüfungsverfahren sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er kann bestimmte Aufgaben der Organisation und Abwicklung der Prüfungen an von den beteiligten Fakultäten gebildete Fakultätsausschüsse delegieren. In Fragen, die die Belange nur einer Fakultät oder eines Faches betreffen, insbesondere in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Zulassung zu Studium und Prüfungen in einzelnen Fächern, kann er nur im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsausschuss entscheiden.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultätsräte.

(6) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie, bei den mündlichen Prüfungen, die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er berücksichtigt hierbei die Vorschläge der jeweiligen Fakultätsausschüsse. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 95 HG prüfungsrechtliche Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe ein Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Gemeinsame Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht. In der Regel kann jede Prüferin und jeder Prüfer in einem Prüfungsverfahren jeweils nur ein Fach vertreten. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf in der B.A.-Prüfung nur bestellt werden, wer in dem Prüfungsfach die B.A.-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat und eine Lehrtätigkeit im jeweiligen Fach ausübt. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf in der M.A.-Prüfung nur bestellt werden, wer in dem Prüfungsfach die M.A.-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die einzelnen Prüfungsleistungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(5) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Fakultätsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 13

Prüfungstermine und Anmeldefristen

(1) Für die mündlichen B.A.-Prüfungen und für die mündlichen M.A.-Prüfungen bzw. die Klausur werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt, von denen einer in der Regel den Wiederholungs- bzw. Nachprüfungen vorbehalten ist. Diese Prüfungstermine werden durch Aushang an den Dekanaten der beteiligten Fakultäten bekannt gemacht. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Benehmen mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang am zuständigen Dekanat oder durch schriftliche Mitteilung der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben. Dabei sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine zu nennen.

(2) Für die Anmeldung zu diesen B.A.- und den M.A.-Prüfungen setzt der Gemeinsame Prüfungsausschuss Anmeldefristen fest, die in der Regel sechs Wochen vor den festgelegten Prüfungsterminen nach Absatz 1 Satz 1 liegen. Sie werden durch Anschlag an den beteiligten Dekanaten bekannt gemacht. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Die Meldung zu einer einzelnen Prüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

(4) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen wird die Bewertung der Fachprüfungen nach Absatz 3 genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen

§ 16

Prüfungsformen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

(1) Die Abschlussprüfungen werden als mündliche Prüfungen oder nach Maßgabe der fachspezifischen Vorschriften als mündliche Prüfung und als schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) abgenommen. In der Bachelor-Phase können die mündlichen B.A.-Prüfungen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen durch bis zu 2 weitere Prüfungsrelevante Module ersetzt werden.

(2) Zum Abschluss der B.A.-Phase sowie der M.A.-Phase gehört weiter die Anfertigung je einer schriftlichen Hausarbeit (B.A.-Arbeit nach § 21 bzw. M.A.-Arbeit nach § 27).

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die B.A.- oder M.A.-Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen B.A.-Prüfungen bzw. M.A.-Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündlichen B.A.-Prüfungen können je Fach nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen durch bis zu 2 weitere Prüfungsrelevante Module ersetzt werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Die fachspezifischen Bestimmungen können auch eine Kollegialprüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern vorsehen; in diesem Falle entfällt die Beisitzerin oder der Beisitzer. Die Themenstellerin oder der Themensteller der B.A.- bzw. der M.A.-Arbeit oder einer Klausurarbeit nach § 25 Abs. 1 Satz 1 soll nach Möglichkeit nicht Prüferin oder Prüfer in der entsprechenden mündlichen Prüfung desselben Faches sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gemäß § 12 Abs. 4 eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Klausurarbeit

(1) Eine Klausurarbeit im Rahmen der Masterprüfung dauert vier Stunden. In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Das Vorschlagsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten nach § 12 Abs. 4 bezieht sich nur auf die erste Prüferin oder den ersten Prüfer, die oder der das Thema der Klausurarbeit stellt. Sie oder er soll nicht zugleich Themenstellerin oder Themensteller der B.A.- bzw. der M.A.-Arbeit sein.

(3) Die Note für die schriftliche Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der B.A.-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung einer Klausur wird den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitgeteilt.

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

(1) Die B.A.-Prüfung besteht aus der B.A.-Arbeit nach § 21, die nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden studierten Fächer geschrieben wird (sechs Wochen Bearbeitungszeit), und je einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in jedem Fach (Fachprüfung). In die Prüfungsleistungen werden in jedem Fach die Ergebnisse zweier Studienmodule (Prüfungsrelevante Module nach § 8) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen einbezogen; aus dem Optionalbereich geht ein Prüfungsrelevantes Modul nach Maßgabe der Bestimmungen für den Optionalbereich in die Gesamtnote ein. Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen kann die mündliche Prüfung durch bis zu 2 weitere Prüfungsrelevante Module ersetzt werden. Das Praktikum im Optionalbereich kann kein Prüfungsrelevantes Modul sein.

(2) Für jedes Fach wird eine Fachnote gebildet, die sich aus den gemäß den fachspezifischen Bestimmungen gewichteten Noten der Fachprüfung und der Prüfungsrelevanten Module zusammensetzt. bzw. nur der Prüfungsrelevanten Module, wenn das entsprechende Fach die mündliche B.A.-Prüfung durch bis zu 2 weitere Prüfungsrelevante Module ersetzt. Bei der Bildung einer Fachnote gemäß § 15 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

(1) Zu den Fachprüfungen und zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer

1. die Studienvoraussetzungen für die nach § 6 gewählten Fächer erfüllt und nachweisen kann,
2. an der Ruhr-Universität Bochum im gestuften B.A./M.A.-Studiengang für die gewählten Fächer eingeschrieben oder nach § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerinnen zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert hat und
3. während der B.A.-Studienphase im jeweiligen Prüfungsfach mindestens die entsprechend den fachspezifischen Bestimmungen nach dem vierten Fachsemester vorgegebene Anzahl an Kreditpunkten und mindestens 20 Kreditpunkte im Optionalbereich erreicht hat.
4. während der B.A.-Studienphase im jeweiligen Prüfungsfach mindestens ein Prüfungsrelevantes Modul erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Zulassung zur B.A.-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten mündlichen B.A.-Prüfung bzw. der B.A.-Arbeit vorbehaltlich des Nachweises der noch zu erbringenden Kreditpunkte in beiden Fächern und dem Optionalbereich. Diese müssen spätestens bei der Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung nachgewiesen werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den nach § 13 Abs. 2 festgesetzten und bekanntgemachten Terminen beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Fach die B.A.-Arbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Immatrikulationsbescheinigung
2. Der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte im jeweiligen Prüfungsfach und im Optionalbereich
3. Eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine B.A.-Prüfung oder M.A.-Prüfung oder vergleichbare Prüfungen in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befinden.

(4) Jede weitere Fachprüfung (mündliche B.A.-Prüfung oder B.A.-Arbeit) ist zu den nach § 13 Abs. 2 festgesetzten und bekannt gemachten Terminen gesondert anzumelden. Dabei ist mindestens die entsprechend den fachspezifischen Bestimmungen nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten, mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Prüfungsrelevantes Modul nachzuweisen sowie sonstige Studienvoraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisnachweise) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen. Die auf das jeweilige Fachstudium entfallende Zahl an Kreditpunkten sollte vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung in diesem Fach vollständig nachgewiesen sein. Bis zum Nachweis aller erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Die Zulassung zur mündlichen B.A.-Prüfung oder zur B.A.-Arbeit darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung oder vergleichbare Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

§ 21

Bachelorarbeit (B.A.-Arbeit)

(1) Die B.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die B.A.-Phase abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (30 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Die B.A.-Arbeit wird von einer vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss nach § 12 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Diese oder dieser soll nach Möglichkeit nicht zugleich Prüferin oder Prüfer in einer Fachprüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 sein. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt sechs Wochen. Vorbereitungszeiten werden nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen gewährt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der B.A.-Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(6) Die B.A.-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 22

Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die B.A.-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die B.A.-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der B.A.-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die B.A.-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 23

Wiederholung der Fachprüfungen und der B.A.-Arbeit

(1) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann jede Fachprüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die B.A.-Arbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 21 Abs. 4 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten B.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24

Bildung der Gesamtnote für die B.A.-Phase

(1) Die B.A.-Note setzt sich wie folgt zusammen: Die B.A.-Arbeit in einem Fach 15%, die gemäß § 19 Abs. 2 gebildete Fachnote des einen Faches 35%, die ebenso gebildete Fachnote des anderen Faches 35%, das Prüfungsrelevante Modul des Optionalbereichs 15%.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 15 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 25

Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

(1) Die M.A.-Prüfung besteht aus der M.A.-Arbeit nach § 27 in einem der studierten Fächer (in der Regel vier Monate Bearbeitungszeit) sowie - bei zwei Fächern - je einer mündlichen Prüfung von 30-45 Minuten Dauer in jedem Fach; bei einem Fach werden zwei mündliche Prüfungen von jeweils 30-45 Minuten Dauer oder eine mündliche Prüfung von 30-45 Minuten Dauer und eine Klausur von 4 Stunden Dauer abgelegt. Das Nähere regeln die fachspezifischen Bestimmungen; sie können vorsehen, dass eine der Prüfungsleistungen im Ergänzungsbereich erbracht wird. In die Prüfungsleistungen wird in jedem Fach das Ergebnis eines Studienmoduls (Prüfungsrelevantes Modul nach § 8 Abs. 4), im 1-Fach-Modell die Ergebnisse zweier Prüfungsrelevanter Module nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen einbezogen;

(2) Für jedes Fach wird eine Fachnote nach § 15 gebildet, die sich aus den gemäß den fachspezifischen Bestimmungen gewichteten Noten der Fachprüfung und der Prüfungsrelevanten Module zusammensetzt. Bei der Bildung einer Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26

Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung

(1) Zu den Fachprüfungen in der M.A.-Phase und zur M.A.-Arbeit wird zugelassen, wer

1. eine B.A.-Prüfung in den gewählten Fächern oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erfolgreich abgeschlossen hat und
2. an der Ruhr-Universität Bochum für den konsekutiven M.A.-Studiengang in den gewählten Fächern oder dem gewählten Fach eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert hat und
3. in der M.A.-Studienphase mindestens 35 Kreditpunkte im jeweiligen Prüfungsfach, im 1-Fach-Modell mindestens 70 Kreditpunkte im Fach einschließlich Ergänzungsbe- reich nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen erreicht hat.

Sind bei der Zulassung zum M.A.-Studium gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 ergänzende Studien und Zusatzleistungen festgelegt worden, sind diese mit dem Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung nachzuweisen.

(2) Die Zulassung zur M.A.-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung vorbehaltlich des Nachweises der noch zu erbringenden Kreditpunkte in beiden Fächern bzw. dem einen Fach einschließlich Ergänzungsbe- reich. Diese müssen spätestens bei der Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung nachgewiesen werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den nach § 13 Abs. 2 festgesetzten und bekanntgemachten Terminen beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Fach die M.A.-Arbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. die Immatrikulationsbescheinigung
3. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte im jeweiligen Prüfungsfach, gegebenenfalls einschließlich Ergänzungsbe- reich
4. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine M.A.-Prüfung oder Masterprüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

(4) Jede weitere Fachprüfung ist zu den nach § 13 Abs. 2 festgesetzten und bekanntgemachten Terminen gesondert anzumelden. Dabei sind mindestens 35 Kreditpunkte im jeweiligen Prüfungsfach nachzuweisen, im 1-Fach-Modell mindestens 70 Kreditpunkte im Fach einschließlich Ergänzungsbe- reich, sowie sonstige Studienvoraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisnachweise) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen. Die auf das Studium des jeweiligen Faches in der M.A.-Phase entfallende Zahl an Kreditpunkten muss vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung in diesem Fach vollständig nachgewiesen sein.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Die Zulassung zu einer Fachprüfung der M.A.-Phase oder zur M.A.-Arbeit darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung oder vergleichbare Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

§ 27

Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

(1) Die M.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die M.A. Phase abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Die M.A.-Arbeit wird von einer gemäß § 12 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Diese oder dieser soll nach Möglichkeit nicht zugleich Prüferin oder Prüfer in einer Fachprüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 sein. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei Arbeiten in auswärtigen Einrichtungen muss die Betreuung bei der Hochschule bleiben. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine M.A.-Arbeit erhält.

(4) Die M.A.-Arbeit kann nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen bei entsprechender Aufgabenstellung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Aufgabenstellungen für eine Gruppenarbeit müssen den in den fachspezifischen Bestimmungen hierfür festzulegenden fachlichen Kriterien genügen.

(5) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder einem experimentellen Thema sechs Monate. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei empirischen M.A.-Arbeiten kann das Thema innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(7) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der M.A.-Arbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(8) Die M.A.-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 28

Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit

(1) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die M.A.-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 12 zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der M.A.-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die M.A.-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 29

Wiederholung der Fachprüfungen und der M.A.-Arbeit

(1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen kann jede Fachprüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die M.A.-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Bewertung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 27 Abs. 6 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 30

Bildung der Gesamtnote der M.A.-Phase

(1) Die M.A.-Note im 2-Fach-Modell setzt sich wie folgt zusammen: Die M.A.-Arbeit 40%, die gemäß § 25 Abs. 2 gebildete Fachnote des ersten Faches 30%, die ebenso gebildete Fachnote des zweiten Faches 30%.

(2) Die M.A.-Note im 1-Fach-Modell mit Ergänzungsbereich setzt sich wie folgt zusammen: Die M.A.-Arbeit 40%; die Fachprüfungen einschließlich der beiden Prüfungsrelevanten Module 60 %. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen Prüfungsrelevante Module im Ergänzungsbereich vorsehen, gehen diese bis zu 20 % in die Fachnote ein; der Anrechnungsfaktor für die Fachprüfung wird entsprechend reduziert.

(3) Bei der

(4) Bildung der Gesamtnote gemäß § 15 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 15 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 31

Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die B.A.- oder die M.A.-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der B.A.- bzw. der M.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der B.A.- bzw. M.A.-Prüfung benötigte Fachstudiedauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene B.A.- oder M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die B.A.- bzw. die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 32

Urkunden

(1) Zum Zeugnis über die bestandene B.A.- oder M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades bzw. des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die B.A.- oder die M.A.-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen, der das Fach angehört, in dem die B.A.- bzw. die M.A.-Arbeit angenommen worden ist.

§ 33

Diploma Supplement

(1) Mit dem Abschlusszeugnis einer jeden Studienphase wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die in den Fächern der jeweiligen Studienphase und im Optionalbereich der B.A.-Phase sowie gegebenenfalls dem Ergänzungsbereich der M.A.-Phase erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 34

Ungültigkeit der B.A.-Prüfung oder der M.A.-Prüfung; Aberkennung des B.A.- oder des M.A.-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der B.A.- bzw. M.A.-Grad abzuerkennen und die B.A.- bzw. M.A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 36

Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Neufassung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2004/05 erstmalig für die nach § 6 gewählten gestuften B.A.-/M.A.-Studiengänge an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.
- (2) Für Studierende, die das Bachelor- oder Masterstudium vor dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 7.01.2001 ohne Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 29.06.2004. Die Studierenden können die Anwendung der Neufassung beantragen. Der Wechsel ist jedoch endgültig.
- (3) Für Studierende, die zum Wintersemester 2004/05 in die Masterphase wechseln gilt automatisch diese Neufassung.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der

Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 30.11.2003, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 30.11.2003, der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik vom 30.11.2003, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 14.1.2004, der Fakultät für Philologie vom 22.10.2003, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 28.1.2004, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 16.10.2003, der Fakultät für Ostasienwissenschaft vom 30.11.2003, der Fakultät für Sportwissenschaft vom 23.9.2003, der Fakultät für Mathematik vom 30.11.2003, der Fakultät für Physik und Astronomie vom 29.10.2003, der Fakultät für Geowissenschaften vom 22.10.2003, der Fakultät für Chemie vom 20.10.2003 sowie der Fakultät für Biologie vom 18.11.2003.

Bochum, den 1. September 2004

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner